

Satzung

Des Schwimmbadfördervereins Bosenheim 1995 e.V.

Anmerkung:

**Die Satzung gilt, unabhängig von der Anrede,
sowohl für weibliche als auch männliche Vereinsmitglieder.**

§ 1

Der Verein führt den Namen „Schwimmbadförderverein Bosenheim 1995 e.V.“ Der Verein beantragt die Eintragung im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht. Der Verein hat seinen Sitz in Bosenheim, Stadt Bad Kreuznach. Die Geschäftsanschrift ist die des jeweiligen ersten Vorsitzenden.

§ 2

Gemeinnützigkeit und Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports durch Förderung der Renovierung und Erhaltung des Schwimmbades Bosenheim der Stadt Bad Kreuznach.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Verwendung der Vereinsmittel (§7) darf nur für den satzungsgemäßen Zweck erfolgen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person sowohl des öffentlichen wie auch des privaten Rechts werden, die für die Ziele des Vereins eintritt. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, nachdem der Vorstand der Aufnahme zugestimmt hat.
2. Die Beitragspflicht beginnt bei einem Beitritt im ersten Halbjahr mit dem 1. Januar und bei einem Beitritt im zweiten Halbjahr mit dem 1. Juli eines Jahres.
3. Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten. Er kann jährlich oder halbjährlich gezahlt werden. Die Höhe des Beitrags setzt die Mitgliederversammlung fest. Er ist bargeldlos zu entrichten, durch Überweisung oder das Erteilen einer Einzugsermächtigung. Die Barzahlung des Beitrags kann aus organisatorischen Gründen nicht akzeptiert werden. Der Vorstand ist ermächtigt, einzelne Mitglieder in begründeten Einzelfällen durch einstimmigen Beschluss von der Beitragspflicht zu befreien. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden.

4. Mitglieder, die den Beitrag nicht fristgerecht entrichtet haben, werden gemahnt. Erfolgt die Zahlung nach zweimaliger Mahnung nicht, gilt dieses Verhalten als außerordentliche fristlose Kündigung und hat die unmittelbare Streichung aus der Mitgliederliste zur Folge.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung aus der Mitgliederliste.
6. Aus dem Verein kann ein Mitglied erst zum 31. Dezember des Jahres austreten. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich mit 3 Monaten Frist zum Jahresende mitzuteilen.
7. Vom Verein kann ausgeschlossen werden, wer den Zielen des Vereins zuwiderhandelt. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand nach § 5 Abs. 2 und 3.
8. Mit dem Ende der Mitgliedschaft verliert das ehemalige Mitglied unmittelbar den Anspruch auf alle Vergünstigungen und Vorteile, die es durch den Verein erlangt hat.

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. Ausschüsse

§ 5

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - dem stellvertretenden Schriftführer sowie
 - drei Besitzern

Für den dritten Beisitzer gilt folgendes:

Der amtierende Ortsvorsteher des Ortsteils Bosenheim gehört kraft Amtes mit Sitz und Stimme dem Vorstand als 3. Beisitzer an. Er ist nicht automatisch 1. Vorsitzender; er kann aber als solcher von der Mitgliederversammlung gewählt werden. In diesem Fall ist ein

anderer dritter Beisitzer zu wählen. Als geborenes Mitglied ist der Ortsvorsteher von der Beitragspflicht befreit.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils 2 Jahre gewählt
3. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere
 - die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung,
 - die Führung der laufenden Geschäfte,
 - die Einberufung der Mitgliederversammlung
 - die Zustimmung über eine Mitgliedschaft und
 - die Entscheidung über einen Vereinsausschluss.
4. Vorstandsentscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind berechtigt, den Verein jeweils alleine gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt: Der stellvertretende Vorsitzende darf nur im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden vertreten. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Schriftform per Brief oder per E-Mail . Für die Richtigkeit der Kontaktdaten ist das Mitglied verantwortlich. Die Einladungsfrist zwischen Bekanntmachung und Mitgliederversammlung beträgt mindestens 7 Tage. Anträge, die erst in der Versammlung gestellt werden, werden nur behandelt, wenn die Versammlung die Behandlung mit 2/3-Mehrheit beschließt. Tagesordnungsänderungen bezüglich der Änderung der Satzung sind nachträglich nicht möglich. Anträge auf Änderung der Satzung müssen mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden und ausreichend begründet sein. Sie sind den Mitgliedern im vorgeschlagenen Wortlaut bekannt zugeben. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter gegengezeichnet wird.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - Satzungsänderungen
 - die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
 - die Jahresabrechnung (Bekanntgabe von Einnahmen und Ausgaben)
 - die Höhe des Beitrages
 - eine Auflösung des Vereins

3. Die Versammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder und entscheidet mit einfacher Mehrheit.
4. Die Versammlung wählt zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen und mindestens einmal jährlich die Kasse zu prüfen haben.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen eines Drittels der Mitglieder nach Abs. 1 einzuberufen.

§ 7

Ausschüsse

Für bestimmte Angelegenheiten des Vereins kann der Vorstand Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben nach Weisung des Vorstands. Die Ausschüsse können jederzeit vom Vorstand abberufen werden.

§ 8

Verwendung der Vereinsmittel

Zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 2 der Satzung dienen

- Mitgliederbeiträge, deren Mindesthöhe und Fälligkeit die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt.
 - Sonstige Einnahmen.
1. Über die Verwendung der Einnahmen entscheidet der Vorstand im Rahmen der laufenden Geschäftsführung nach § 2 Abs. 2.

§ 9

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Satzungsänderungen

Über eine Änderung der Vereinssatzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3-Mehrheit) der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4-Mehrheit) der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gilt § 74 BGB.
2. Das gesamte Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes der Stadt Bad Kreuznach zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der erste und zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch Versammlungsbeschluss und Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach in Kraft.

55545 Bad Kreuznach- Bosenheim, den **12. Mai 2011**